

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2156
Urteil Nr. 80/2002 vom 8. Mai 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 1, 57 § 1 und 60 §§ 1 und 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 27. März 2001 in Sachen I. Rakoci und M. Rakoci gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Hasselt, dessen Ausfertigung am 3. April 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1, 57 § 1 und 60 §§ 1 und 3 des [Grundlagen-] Gesetzes vom 8. Juli 1976 [über die öffentlichen Sozialhilfezentren] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie den ÖSHZ eine einschränkende Ermessensfreiheit einräumen, was Art und Umfang der Sozialhilfe betrifft, die den Anspruchsberechtigten dieses Gesetzes gewährt wird, während in einer identischen Situation das Gesetz vom 7. August 1974 [zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum] das ÖSHZ zur Gewährung einer Finanzhilfe in gesetzlich festgelegter Höhe zugunsten der Anspruchsberechtigten verpflichtet? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *Die beanstandeten Bestimmungen*

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 1, 57 § 1 und 60 §§ 1 und 3 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren.

Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

« Artikel 1. Jede Person hat ein Anrecht auf Sozialhilfe. Der Zweck dieser Sozialhilfe besteht darin, jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Es werden öffentliche Sozialhilfezentren geschaffen, die unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen die Aufgabe haben, diese Hilfe zu gewährleisten. »

« Art. 57. § 1. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 57ter haben die öffentlichen Sozialhilfezentren die Aufgabe, Personen und Familien die Unterstützung zu gewährleisten, die die Gemeinschaft ihnen schuldig ist.

Sie gewährleisten nicht nur lindernde und heilende, sondern auch vorbeugende Unterstützung.

Diese Unterstützung kann materieller, sozialer, medizinischer, sozialmedizinischer oder psychologischer Art sein.

[...] »

« Art. 60. § 1. Nötigenfalls wird vor dem Eingreifen des Zentrums eine Sozialuntersuchung durchgeführt, die mit einer genauen Diagnose über das Bestehen und den Umfang der Hilfsbedürftigkeit abgeschlossen wird und in der die geeignetsten Mittel vorgeschlagen werden, um dieser Bedürftigkeit entgegenzuwirken.

Der Betroffene ist verpflichtet, alle nützlichen Auskünfte über seine Lage zu erteilen und dem Zentrum jede neue Angabe mitzuteilen, die einen Einfluß auf die ihm gewährte Unterstützung haben könnte.

Der von einem der in Artikel 44 erwähnten Sozialarbeiter erstellte Bericht der Sozialuntersuchung gilt bis zum Beweis des Gegenteils, was die tatsächlichen Feststellungen betrifft, die darin kontradiktorisch festgeschrieben wurden.

Das Zentrum, das einem Asylsuchenden hilft, der nicht tatsächlich auf dem Gebiet der vom Zentrum betreuten Gemeinde wohnt, kann das öffentliche Sozialhilfezentrum des tatsächlichen Wohnortes des betreffenden Asylsuchenden ersuchen, die Sozialuntersuchung vorzunehmen. Dieses Zentrum muß dem antragstellenden Zentrum den Bericht über die Sozialuntersuchung binnen der vom König festgelegten Frist übermitteln. Der König kann den Tarif festlegen, nach dem das antragstellende Zentrum die Leistungen des Zentrums, das die Sozialuntersuchung vorgenommen hat, vergütet. Der König kann auch die Mindestbedingungen bestimmen, denen die Sozialuntersuchung des öffentlichen Sozialhilfezentrums des tatsächlichen Wohnortes und der Bericht über diese Untersuchung entsprechen müssen.

[...]

§ 3. Das Zentrum verleiht die materielle Unterstützung in der geeignetsten Form.

Die finanzielle Unterstützung kann durch Beschluß des Zentrums an die in Artikel 6 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum erwähnten Bedingungen gebunden werden.

Bei Mißachtung dieser Bedingungen kann das Recht auf finanzielle Unterstützung, auf Vorschlag des mit dem Fall betrauten Sozialarbeiters, verweigert oder für die Dauer von höchstens einem Monat ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Im Wiederholungsfall binnen einer Höchstfrist von einem Jahr, kann das Recht auf finanzielle Unterstützung für maximal drei Monate ausgesetzt werden.

[...] »

*In Hinsicht auf die durch den Ministerrat erhobenen Einreden*

B.2.1. Der Ministerrat beanstandet in zweifacher Hinsicht die dem Hof vorgelegte präjudizielle Frage. Einerseits würden in der präjudiziellen Frage nicht die Kategorien von Personen präzisiert, die ungerechtfertigterweise unterschiedlich oder gleich behandelt würden; andererseits werde der Hof gebeten, keine Kategorien von Personen, sondern Situationen, mit den die ÖSHZ konfrontiert würden, miteinander zu vergleichen.

B.2.2. Sowohl aus der präjudiziellen Frage als auch aus ihrer Begründung geht hervor, daß der Verweisungsrichter die Situation der Anspruchsberechtigten der auf dem o.a. Gesetz vom 8. Juli 1976 beruhenden Sozialhilfe mit der Situation der Berechtigten vergleicht, deren Anspruch sich auf das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum gründet. Der Verweisungsrichter bemerkt hinsichtlich der ersten Kategorie von Anspruchsberechtigten, daß das ÖSHZ bezüglich Art und Umfang der Sozialhilfe über eine Ermessensfreiheit verfügt, während der zweiten Kategorie von Anspruchsberechtigten finanzielle Unterstützung zuteil wird, deren Betrag gesetzlich geregelt ist.

B.2.3. Die durch den Ministerrat erhobenen Einreden werden zurückgewiesen.

*In Hinsicht auf den Antrag auf Neuformulierung der Frage*

B.3.1. Den klagenden Parteien vor dem Verweisungsrichter zufolge müsse die durch den Verweisungsrichter gestellte präjudizielle Frage neuformuliert werden.

B.3.2. Die Parteien dürfen den Umfang der durch das verweisende Rechtsprechungsorgan gestellten präjudiziellen Frage weder abändern noch abändern lassen.

Da der Antrag auf Neuformulierung der präjudiziellen Frage mit ihrer ausschließlichen Ausrichtung auf die Situation der auf dem Staatsgebiet sich aufhaltenden Ausländer zu einer Abänderung ihres Umfangs führt, kann der Hof diesem Antrag nicht stattgeben.

### *Zur Hauptsache*

B.4. Der Verweisungsrichter vergleicht die Situation der Anspruchsberechtigten auf Sozialhilfe aufgrund des Gesetzes vom 8. Juli 1976 - deren Art und Umfang in der Ermessensfreiheit des ÖSHZ liegen - mit der Situation der Anspruchsberechtigten auf das aufgrund des Gesetzes vom 7. August 1974 bewilligte Existenzminimum, das als finanzielle Unterstützung gewährt wird, dessen Betrag gesetzlich geregelt ist.

B.5. Obgleich sowohl das Existenzminimum als auch die Sozialhilfe Regelungen sind, die in die Verwaltungskompetenz der ÖSHZ fallen, gibt es zwischen beiden Systemen objektive Unterschiede, die sich sowohl auf das Ziel und die Bewilligungsvoraussetzungen als auch auf die Art und den Umfang der Hilfe sowie auf ihre Finanzierungsmechanismen beziehen.

B.6. Gemäß dem Gesetz vom 7. August 1974 wird das Existenzminimum derjenigen Person gewährt, die nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt und diese weder aus eigener Kraft noch auf andere Weise erwerben kann (Artikel 1). Ziel des Existenzminimums ist es, ein angemessenes Minimum von Existenzmitteln jeder Person zu gewährleisten, die weder durch ihre Arbeit noch durch andere Zulagen noch durch ihre eigenen, wie auch immer gearteten Einkünfte für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann oder deren Einkünfte nicht ausreichen.

Das Gesetz vom 8. Juli 1976 bestimmt, daß jede Person Anrecht auf Sozialhilfe hat (Artikel 1). Der Gesetzgeber räumt der Sozialhilfe eine weitergehende Zielsetzung ein, indem er festlegt, daß ihr Zweck darin besteht, «jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen»; darüber hinaus präzisiert der Gesetzgeber nicht, unter welchen Bedingungen diese Sozialhilfe gewährt wird.

B.7. Über diese Zielsetzungen hinaus unterscheiden sich die Art und der Umfang der Hilfe auch je nach Bewilligung dieser Unterstützung als Existenzminimum oder als Sozialhilfe.

Das Existenzminimum ist eine finanzielle Hilfe in der Form eines festen Betrags, der gesetzlich geregelt ist und je nach der Familiensituation der betreffenden Person variiert. Bei seiner Gewährung werden die anderen Existenzmittel der anspruchsberechtigten Person und ihres Ehepartners berücksichtigt. Es wird durch das öffentliche Sozialhilfezentrum bewilligt;

mindestens die Hälfte dieses Betrags wird durch das Ministerium für Volksgesundheit an dieses Zentrum zurückgezahlt.

Die gemäß Artikel 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gewährte Sozialhilfe hingegen kann jede Hilfe in Form von Barzahlung oder Naturalien umfassen, die lindernder, heilender oder vorbeugender Art sein kann (Artikel 57 § 1 Absatz 2); die Unterstützung kann materieller, sozialer, medizinischer, sozialmedizinischer oder psychologischer Art sein (ebenda, Absatz 3); des weiteren wird festgelegt, daß die materielle Unterstützung in der geeignetsten Form verliehen wird (Artikel 60 § 3). Darüber hinaus präzisiert das Gesetz nicht, worin konkret die Sozialhilfe besteht. Sie kann zusätzlich zum Existenzminimum gewährt werden, aber auch der Person, die darauf kein Anrecht hat; in diesem Fall kann der Betrag der Unterstützung, wenn sie finanzieller Art ist, höher oder niedriger sein als das Existenzminimum oder diesem entsprechen.

B.8. Unter Berücksichtigung einerseits der unterschiedlichen Art und Zielsetzung der Sozialhilfe im Vergleich zum Existenzminimum und andererseits der Notwendigkeit, die individuelle Hilfe einer konkreten, sich möglicherweise verändernden Situation anpassen zu können, ist es gerechtfertigt, daß für die Sozialhilfeberechtigten das öffentliche Sozialhilfezentrum, das über die Gewährung dieser Hilfe entscheidet und dieses System auch finanziert, die Form und den Umfang dieser Hilfe frei bestimmt, während dieser Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Anspruchsberechtigten auf das Existenzminimum nicht besteht, weil dessen Betrag gesetzlich geregelt ist und teilweise durch die Föderalbehörde finanziert wird.

B.9. Da die beanstandeten Bestimmungen hinsichtlich des Betrags einer eventuellen finanziellen Unterstützung keinerlei Beschränkung beinhalten, ist die Befugnis, die den öffentlichen Sozialhilfezentren bezüglich der Festlegung der Art und des Umfangs der Sozialhilfe eingeräumt worden ist, nicht so geartet, daß sie die Interessen der etwaigen Anspruchsberechtigten auf eine kraft des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gewährte Unterstützung in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen kann.

B.10. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1, 57 § 1 und 60 §§ 1 und 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior